

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 01.02.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sozialleistungen für Ausländer (AsylbLG und SGB II) – Abfrage für 2018, 2019, 2020**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Nach § 1 Absatz 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die unter anderem eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen. Darüber hinaus gehört man auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen zum Personenkreis des AsylbLG: etwa mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 (ein vorübergehender Aufenthalt von bis zu sechs Monaten, um zum Beispiel einen Schulabschluss zu absolvieren), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a (Opfer schwerer Straftaten wie Zwangsprostitution oder Menschenhandel) und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist). Das Asylbewerberleistungsgesetz war 1993 eingeführt worden, um bestimmte Gruppen von Ausländern unterhalb des sozioökonomischen Existenzminimums der damaligen Sozialhilfe versorgen zu können. Entgegen einer klaren gesetzlichen Vorgabe ist der Regelsatz seitdem nie erhöht worden.*

*Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dies stehe „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“ Insgesamt gibt es drei Leistungsstufen, nach denen die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gezahlt werden können: die Grundleistungen, die eingeschränkten Leistungen und die besonderen Leistungen in Höhe des SGB XII. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuberechnung der Regelbedarfe vorgenommen, die sich an der Höhe der Bedarfe des SGB XII orientieren. Diese Festsetzung gilt ab sofort bis Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen im AsylbLG – beziehungsweise dessen Abschaffung.*

*Darüber hinaus hat das Gericht eine analoge Anwendung der Regelbedarfsstufen des SGB XII vorgeschrieben. Der Regelbedarf setzt sich zusammen aus folgenden Positionen:*

- *Grundbetrag gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG;*
- *Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke;*
- *Bekleidung und Schuhe;*
- *Wohnen (außer Miete und Heizkosten), Energie und Wohnungsinstandhaltung;*
- *Gesundheitspflege.*

Dieser Bedarf kann theoretisch auch künftig durch Sachleistungen gedeckt werden. In der Berechnung nicht enthalten ist die Position „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände“. Grund dafür: Hausrat wird nach § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den Regelsätzen erbracht und sollte gesondert beantragt werden. Zusätzlich zu diesen Leistungen für das „physische Existenzminimum“ hat das Gericht ausdrücklich auch Bedarfe für die Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ anerkannt – also die Teilhabe am kulturellen, sozialen und politischen Leben. Diese Bedarfe sind über den Barbetrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG künftig in gleicher Höhe wie im SGB XII zu gewähren. Der Barbetrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG deckt folgende Bedarfe ab:

- Verkehr;
- Nachrichtenübermittlung;
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur;
- Bildung;
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen;
- andere Waren und Dienstleistungen.

Zusätzlich zum Regelsatz erhalten Leistungsberechtigte die Unterkunft- und Heizkosten (unter Umständen in Form einer Gemeinschaftsunterbringung) sowie – anders als bei Hartz-IV-Empfängern – Hausrat als einmalige Beihilfe.

Das SGB II ist das Regelsystem der Grundsicherung, in dem im Normalfall bedürftige, erwerbsfähige Personen abgesichert sind. Allerdings bestehen für Ausländer mehrere Spezialvoraussetzungen und Ausschlusskriterien. Dazu zählen:

- der gewöhnliche und rechtmäßige Aufenthalt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II);
- die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 SGB II).

Als Ausschlussgründe bestehen folgende Regelungen:

- Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts;
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen;
- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

### **Einleitung für die Antworten:**

Die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden zuletzt zum 01.01.2021 im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie weiterer Gesetze angepasst.

Auch davor erfolgte die Anpassung der Leistungssätze in regelmäßigen Abständen unter Bezugnahme auf die Steigerungsraten im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII. Seit der zum 01.03.2015 in Kraft getretenen Novelle des AsylbLG bemisst sich der Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG an der Regelbedarfsermittlung für das SGB XII.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben 2018, 2019 und 2020 Sozialleistungen gemäß AsylbLG erhalten?*

**Antwort zu Frage 1:**

Tabelle 1

2018	2019	2020
11.517	11.245	11.173

Quelle: Datawarehouse Soziales

- a) *Welche Gesamtkosten sind dabei in den einzelnen Jahren entstanden (bei der Beantwortung können auch gerundete Werte angegeben werden)?*
- b) *Inwieweit haben sich diese Jahreswerte gegenüber 2017 gesteigert?*

**Antwort zu Fragen 1 a) und 1 b):**

Tabelle 2

	2017	2018	2019	2020
Gesamtkosten in Tsd. Euro	106.173	134.794	135.890	137.572
Steigerung absolut gegenüber 2017	-	+ 28.621	+ 29.717	+ 31.399
Steigerung prozentual gegenüber 2017	-	+ 21 %	+ 22 %	+ 23 %

Der Anstieg von 2017 auf 2018 ist bedingt durch den erheblichen Anstieg bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und vollständig auf die Erhöhung der Gebühren für die öffentlich veranlasste Unterbringung (örU) zurückzuführen. Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die nach dem Sachleistungsprinzip ohne Abrechnung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einer Erstaufnahme untergebracht wurde, ist in diesem Zeitraum gleichzeitig stark gesunken, sodass für mehr leistungsberechtigte Personen Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt wurden. Dies führt zu einer Steigerung der Gesamtkosten bei gleichzeitigem Rückgang der leistungsberechtigten Personen im Vergleich zu 2017 (13.877 Personen, siehe Drs. 21/12790).

**Frage 2:** *Wie viele Personen haben aufgrund der Anzahl ihrer Kinder 2018, 2019 und 2020 Sozialleistungen gemäß AsylbLG in folgender Höhe erhalten:*

- a) *mehr als 8.000 Euro pro Monat,*
- b) *mehr als 7.000 Euro pro Monat,*
- c) *mehr als 6.000 Euro pro Monat,*
- d) *mehr als 5.000 Euro pro Monat,*
- e) *mehr als 4.000 Euro pro Monat,*
- f) *mehr als 3.000 Euro pro Monat,*
- g) *mehr als 2.000 Euro pro Monat,*
- h) *mehr als 1.000 Euro pro Monat,*
- i) *weniger als 1.000 Euro pro Monat?*

**Antwort zu Fragen 2 a) bis 2 i):**

Leistungen nach dem AsylbLG umfassen neben Geldleistungen überwiegend Sachleistungen (insbesondere in den Erstaufnahmen). Diese beinhalten in der Regel Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die Gesundheitsversorgung. Lediglich personenbezogene Geldleistungen können als monatlicher Zahlbetrag ausgewertet werden.

Die Fragestellung wird im Übrigen so verstanden, dass der summierte monatliche Zahlbetrag einer Bedarfsgemeinschaft (Familie) gemeint ist. Eine Auswertung des Zahlbetrages einzelner Personen bezogen auf die Anzahl der Kinder führt zu keinem Ergebnis,

da erwachsene Personen und Kinder innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Leistungsanspruch haben.

Tabelle 3

	Dezember 2019	Dezember 2020
a) mehr als 8.000 Euro	0	0
b) mehr als 7.000 Euro	0	0
c) mehr als 6.000 Euro	0	0
d) mehr als 5.000 Euro	0	0
e) mehr als 4.000 Euro	5	1
f) mehr als 3.000 Euro	5	10
g) mehr als 2.000 Euro	70	75
h) mehr als 1.000 Euro	625	648
i) weniger als 1.000 Euro	1.481	1.319

Quelle: Datawarehouse Soziales

Aufgrund der Umstellung des Fachverfahrens zur Leistungsgewährung ist die automatisierte Auswertung erst ab dem Jahr 2019 möglich. Die händische Auswertung von mehr als 11.000 Fallakten ist in dem für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 3:** *Wie viele Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben 2018, 2019 und 2020 Sozialleistungen gemäß SGB II erhalten?*

**Frage 4:** *Welche Gesamtkosten sind dabei in den einzelnen Jahren jeweils entstanden (bei der Beantwortung können auch gerundete Werte angegeben werden)?*

**Frage 5:** *Wie viele Personen haben aufgrund der Anzahl ihrer Kinder 2018, 2019 und 2020 Sozialleistungen gemäß SGB II in folgender Höhe erhalten:*

- a) *mehr als 8.000 Euro im Monat,*
- b) *mehr als 7.000 Euro pro Monat,*
- c) *mehr als 6.000 Euro pro Monat,*
- d) *mehr als 5.000 Euro pro Monat,*
- e) *mehr als 4.000 Euro pro Monat,*
- f) *mehr als 3.000 Euro pro Monat,*
- g) *mehr als 2.000 Euro pro Monat,*
- h) *mehr als 1.000 Euro pro Monat,*
- i) *weniger als 1.000 Euro pro Monat?*

**Antwort zu Fragen 3 bis 5 i):**

Siehe Anlage. Darüber hinaus werden die zur Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Hierfür wäre eine Einzelfallauszählung von rund 100.000 Leistungsakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

### Regelleistungsberechtigte (RLB) nach ausgewähltem Merkmal

Hamburg (Gebietsstand Januar 2021)  
Zeitreihe (Jahresdurchschnittswerte)

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten. " X " = Nachweis nicht sinnvoll.  
Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld).

Merkmal	Veränderung Ø 2019 zu Ø 2014										Jahresdurchschnittswerte							
	absolut 1	relativ in % 2	2014 3	2015 4	2016 5	2017 6	2018 7	2019 8	2016 5	2017 6	2018 7	2019 8	2016 5	2017 6	2018 7	2019 8		
Insgesamt	-643	-0,4	178.567	181.072	182.451	188.296	184.079	177.925	182.451	188.296	184.079	177.925	182.451	188.296	184.079	177.925		
dar. Ausländer <sup>1)</sup>	18.967	35,9	52.817	55.958	60.707	70.670	72.494	71.784	60.707	70.670	72.494	71.784	60.707	70.670	72.494	71.784		
Anteil Ausländer an Insgesamt in %	X	X	29,6	30,9	33,3	37,5	39,4	40,3	33,3	37,5	39,4	40,3	33,3	37,5	39,4	40,3		

Erstellungsdatum: 02.02.2021, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 312187

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Im Rahmen der statistischen Berichterstattung können Personen nach ihrer Staatsangehörigkeit dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der bisherigen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland ist nicht möglich.